

**Dritte Änderungssatzung vom 18.12.2009
zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom
22.11.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 1 bis 3 § und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgende Dritte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna vom 04.12.2001 Nr. 25, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 84,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 96,00 Euro |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund | 108,00 Euro |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

Diese Dritte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18.Dezember 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

ABl. KrStUN 40-114/21. Dezember 2009